

Schweigepflicht im interdisziplinären Behandlungsteam

Stand: Juli 2016

Bei der stationären Behandlung von Patienten durch ein interdisziplinäres Behandlungsteam besteht regelmäßig ein besonderes Bedürfnis, im Laufe der Behandlung gewonnene Informationen über den Patienten, die für den gesamten Therapieplan und die anderen Behandler relevant sind, innerhalb des behandelnden Teams weitergeben zu können. Die Frage eines funktionierenden Informationsflusses in einer Institution kann auch haftungsrechtliche Bedeutung haben.

Für den Psychotherapeuten stellt sich dabei die Frage, wie die Gestaltung eines praktikablen Informationsflusses mit seiner Schweigepflicht in Einklang zu bringen ist.

Die durch § 8 Berufsordnung (BO) geregelte und in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) auch strafrechtlich abgesicherte Schweigepflicht des Psychotherapeuten gilt zum Schutz der Rechte des Patienten umfassend gegenüber jedermann und bezieht sich im Grundsatz auf alle über den Patienten bekannt gewordenen Informationen (siehe im Einzelnen die Übersicht zur Schweigepflicht im Mitgliederbereich der Kammerhomepage). Auch die Offenbarung von personalisierten Informationen gegenüber einem selbst Schweigepflichtigen, also z.B. gegenüber einem Kollegen im Rahmen der Supervision, erfüllt den Tatbestand des § 203 StGB (so ein Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 08.11.1994 – 2 St RR 157/94). Nach § 8 Abs. 7 BO dürfen auch im Rahmen fachlicher Beratung, Intervision und Supervision Informationen über Patienten sowie Dritte nur in hinreichend anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

Um berufsrechtlichen, strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, muss sich der Psychotherapeut in jedem Einzelfall die Frage stellen, ob die Weitergabe von Informationen an andere Personen berechtigt ist. Hier sollte – gerade auch angesichts der drohenden strafrechtlichen Risiken – immer der rechtlich sicherste Weg gewählt werden. Auch ist immer der datenschutzrechtliche Grundsatz der sog. Datensparsamkeit im Auge zu behalten.

Es ist daher zu empfehlen, bereits bei der Aufnahme von Patienten zu einer stationären Behandlung während der erforderlichen Aufklärung standardmäßig auch über die Strukturen in der Institution und über die Zuständigkeitsbereiche der an der Behand-

lung beteiligten Personen so konkret wie möglich zu informieren (siehe zur berufsrechtlichen Verpflichtung insoweit § 7 Abs. 5 der Berufsordnung). Im Anschluss daran sollte das Einverständnis des Patienten auch mit der Informationsweitergabe bezüglich der an der Behandlung in der Institution beteiligten Personen schriftlich eingeholt werden. Als Maßstab muss dienen, dass der Patient die Bedeutung und Tragweite der Entbindung überblicken kann und ihm bekannt ist, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck er welche Personen von der Schweigepflicht entbindet. Hier sollte auch immer eine umfassende Dokumentation erfolgen.

Zwar sprechen gute Gründe dafür, dass der Psychotherapeut auch ohne ausdrückliche Erklärung des Patienten von einer konkludenten, also stillschweigend erteilten Schweigepflichtentbindung des Patienten ausgehen kann, soweit er die üblicherweise in der Institution an einer Behandlung Beteiligten über erforderliche Gesichtspunkte den Patienten betreffend informiert. Die für den Patienten offensichtliche Arbeitsteilung in einer Institution und das Interesse des Patienten an einem funktionierenden Informationsfluss und damit einer optimalen Behandlung stützen eine solche Bewertung. Allerdings ist es im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass der Patient zwar die grundsätzliche Arbeitsteilung in der Institution erkennt und billigt, ihm jedoch die Reichweite der Informationsweitergabe nicht bewusst war.

Sicher nicht vorhersehbar für den Patienten wäre z.B. auch eine uneingeschränkte Einsichtsmöglichkeit der Verwaltung in Krankenakten über verwaltungsrelevante Fragen (z.B. Abrechnung) hinaus.

Das berufsrechtlich und strafrechtlich relevante Risiko, welche Personen inwieweit informiert werden dürfen, bleibt letztlich beim behandelnden Psychotherapeuten, so dass die Einholung eines klar umgrenzten schriftlichen Einverständnisses des Patienten mit Informationsweitergaben zu Beginn der Behandlung in jedem Fall vorzuziehen ist.

Sollte kein schriftliches Einverständnis mit einem konkret erforderlichen Informationsaustausch vorliegen und der Patient auch in der konkreten Situation einer Weitergabe der Informationen nicht zustimmen, wäre im Einzelfall an eine Rechtfertigung der Informationsweitergabe innerhalb des Teams z.B. über einen sog. rechtfertigenden Notfall (siehe § 34 StGB) zu denken. Dies wird jedoch regelmäßig an der Gegenwärtigkeit einer Gefahr für den Patienten scheitern, denn dieser Rechtfertigungsgrund kann nur in Ausnahmefällen eingreifen, z.B. einer akuten Suizidalität.

Fehlen somit eine Schweigepflichtentbindung und eine sonstige Rechtfertigung der Informationsweitergabe, ist letztlich über eine Beendigung der Behandlung zu entscheiden, wenn diese ohne Weitergabe der Informationen im Team nicht mehr gemäß den fachlichen Anforderungen durchgeführt werden könnte. Zur Vermeidung eines solchen Szenarios ist die Klärung dieser Frage zu Beginn der Behandlung eindeutig vorzuziehen.

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – PTK Bayern, Birketweg 30, 80639 München, Postfach 151506, 80049 München, Tel.: 089-515555-0, Fax.: 089-515555-25, E-Mail: info@ptk-bayern.de; Internet: www.ptk-bayern.de